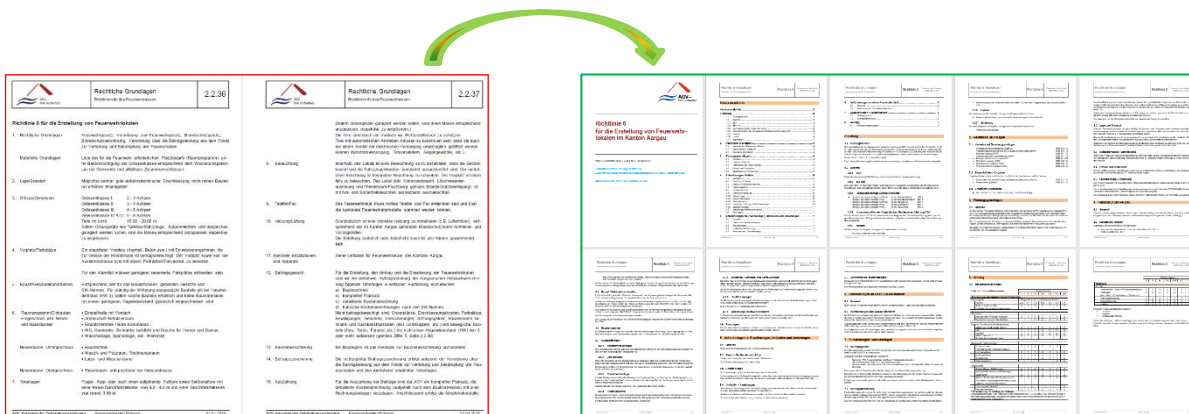


Richtlinie 6 und Leitfaden für die Erstellung von Feuerwehrlokalen im Kanton Aargau

Die überarbeitete Richtlinie 6 für die Erstellung von Feuerwehrlokalen im Kanton Aargau (nachfolgend Richtlinie 6 genannt) wurde letztes Jahr durch die Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV genehmigt. Sie ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und auf unserer Website aufgeschaltet: [richtlinie_6_feuerwehrlokale.pdf \(agv-ag.ch\)](https://www.agv-ag.ch/richtlinie-6-feuerwehrlokale.pdf)



Alte Richtlinie 6

Neue Richtlinie 6

Ergänzend zur Richtlinie 6 ist auch der Leitfaden überarbeitet worden, welcher im März 2023 durch die Abteilungsleitung Feuerwehrwesen genehmigt wurde und ebenfalls auf der Website ersichtlich ist: [Dokumente \(agv-ag.ch\)](https://www.agv-ag.ch/dokumente)

Aus der Arbeit resultiert ein detailliertes Regel- und Hilfswerk. Dieses begleitet und unterstützt sowohl Architekturbüros, Projektleitungen und Bauherrschaft, aber auch die Feuerwehren selbst vom ersten Gedanken bis zum Bezug eines Feuerwehrlokals.

In der überarbeiteten Richtlinie 6 und entsprechend auch im Leitfaden sind nicht nur Erläuterungen, Prozessbeschreibungen und Beispiele für den Bau eines komplett neuen Lokals zu finden. Auch Erweiterungs- und Umbauten, Sanierungen und der Betrieb von Aussenstandorten werden beschrieben.

Wichtigste Änderungen Richtlinie 6 und Leitfaden



• Gesetzesanpassung

Die vormalige Feuerfondsverordnung (FFV) wurde teilrevidiert und heisst nun Interventionsfondsverordnung (IFV). Dies bot uns die Gelegenheit, die Berechnungsgrundlage für die Beitragshöhe an Feuerwehrlokale an die heutige branchenübliche Usanz anzupassen.

Bisher galt gemäss FFV die kubische Kostenberechnung nach der Norm SIA 116, welche eigentlich schon längst durch die Norm SIA 416 abgelöst wurde. Auch die Gebäudeversicherung arbeitet gemäss Gebäudeversicherungsgesetz und Schätzungsreglement schon lange mit dem Preis für Geschossflächen nach SIA 416.

- **Anpassungen und spezifische Erläuterungen für die Anforderungen an Feuerwehrlokale**



Die neue Richtlinie 6 deckt nicht mehr bloss das Thema "Neubauten" ab. Sie befasst sich mit allen baulichen Massnahmen eines Feuerwehrlokals, bei denen die AGV einen Beitrag entrichtet. Ferner wurde auch den veränderten Rahmenbedingungen wie z.B. Arbeitshygiene, Versorgung und Aufrechterhaltung des Betriebs, künftige mögliche Entwicklungen etc. besondere Beachtung geschenkt.

- **Unterstützung für alle involvierten Parteien**



Das komplett neu gestaltete und logisch aufgebaute Regelwerk ist für die Feuerwehren selbst, die Bauherrschaft, Architekturbüros und Projektleitungen etc. gleichermassen verständlich geschrieben und umsetzbar. Die Tauglichkeit konnte in der Praxis bereits unter Beweis gestellt werden.

- **Klare Trennung zwischen Richtlinie und Leitfaden**

Vermischungen von Themenbereichen wurden ausgemerzt. Die Richtlinie ist die gesetzliche Grundlage, abgeleitet aus der IFV. Der Leitfaden ergänzt wo nötig die Inhalte der Richtlinie und erläutert die Ausführungen detailliert. Auch sind im Leitfaden weiterführende Tipps, Anleitungen, Muster und Vorlagen enthalten.

- **Transparenz bei der Ermittlung der Beitragshöhe**

Es ist genau beschrieben, welche Positionen beitragsberechtigt sind, wie die Beitragshöhe ermittelt wird und auf welcher Zahlenbasis der Beitrag berechnet wird. Ferner unterstützen die Beschreibungen die Prozessabläufe und auch, wie die Offerten, Pläne und Dokumente mit dem Beitragsgesuch eingereicht werden müssen.



Selbstverständlich steht der Fachbereich der Abteilung Feuerwehrwesen auch weiterhin bei Fragen rund um jegliche Bauvorhaben von Feuerwehrlokalen gerne zur Verfügung. Letztlich ist das Werk auch für uns eine grosse Unterstützung und erleichtert es uns erheblich, gezielt Auskünfte und Hinweise geben zu können.

An dieser Stelle bedanke ich mich ganz herzlich bei der Arbeitsgruppe für das Einbringen der fachlichen Kompetenzen und ihr Engagement!

Jan Hitz, Fachspezialist Abteilung Feuerwehrwesen, AGV